

Kraftfahrt-Bundesamt

Informationssystem

Typgenehmigungsverfahren

Nr. 01-97

Behandlung äquivalenter Leuchten beim Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen gemäß Richtlinie 76/756/EWG

Frage- oder Problemstellung:

Welche Bedingungen gelten bei der Angabe äquivalenter Leuchten im Rahmen von Genehmigungen hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen, wenn die Genehmigung der äquivalenten Leuchte nach internationalem Recht erteilt wurde?

Ergebnis:

In der Richtlinie 76/756/EWG werden äquivalente Leuchten als Leuchten definiert, die dieselbe Funktion haben und in dem Zulassungsland des Fahrzeugs genehmigt wurden.

Im Rahmen einer EG-Typgenehmigung nach der Richtlinie 76/756/EWG können Scheinwerfer für Abblendlicht mit Gasentladungslampe beispielsweise Scheinwerfer für Abblendlicht mit hierfür vorgesehenen Glühlampen äquivalent sein, wenn für die erstgenannten Scheinwerfer eine Bauteilgenehmigung nach nationalem Recht erteilt wurde.

So kann z.B. ein in Deutschland mit einer Allgemeinen Bauartgenehmigung genehmigter Scheinwerfer mit Gasentladungslampe als äquivalente Leuchte in einer EG-Typgenehmigung nach der Richtlinie 76/756/EWG verwendet werden. Alle EU-Mitgliedstaaten haben diese Typgenehmigung anzuerkennen. Dies allerdings mit der Einschränkung, daß außer Deutschland alle anderen Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Verwendung des Scheinwerfers mit Gasentladungslampe als äquivalente Leuchte zu verbieten. Wird die Genehmigung nach der Richtlinie 76/756/EWG im Rahmen einer EG-Fahrzeugtypgenehmigung nach der Richtlinie 70/156/EWG verwendet, dürfen die anderen Mitgliedstaaten die Verwendung dieses Scheinwerfers jedoch nur solange verbieten, bis eine Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 8, Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 70/156/EWG von der Kommission erteilt wurde.

Wurden äquivalente Leuchten nach ECE-Regelungen genehmigt, die in Anhang IV, Teil II der Richtlinie 70/156/EWG genannt werden, ist die uneingeschränkte Verwendung in allen EU-Mitgliedstaaten gegeben. Leuchten mit Genehmigungen nach ECE-Regelungen, die nicht in Anhang IV, Teil II genannt werden (z. B: ECE-Regelung 98), können nicht uneingeschränkt verwendet werden. Diese Leuchten sind in Analogie zu den nach nationalem Recht genehmigten Leuchten zu behandeln.

Nach Auffassung des Kraftfahrt-Bundesamtes könnte dann die EG-Typgenehmigung nach der Richtlinie 76/756/EWG auch inklusive der äquivalenten Leuchte, die der Regelung 98 entspricht, in den EU-Mitgliedstaaten, die Anwenderstaaten der ECE-Regelung 98 sind, anerkannt werden.

Flensburg, 13.01.1997
412-642